

**211/A XXVI. GP - Initiativantrag - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Gabriele Heinisch-Hosek, Josef Muchitsch, Dietmar Keck  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> -sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>
	Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	<b>Artikel 1</b>	
	<b>Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes</b>	
<b><u>Link zur aktuellen RIS-Fassung</u></b> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2017, wird wie folgt geändert:	
	1. Dem § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb wird nach dem Wortlaut „sublit. cc“ der Ausdruck „oder sublit. dd“ angefügt.	
	2. Dem § 293 Abs. 1 lit. a sublit. cc wird nach dem Wortlaut „nicht zutreffen“ der Ausdruck „, sublit. dd nicht anzuwenden ist“ angefügt.	
	3. Dem § 293 Abs. 1 lit. a sublit. cc wird folgende sublit. dd angefügt:	
	dd) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>
	<p>zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 480 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung, ausgenommen Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, erworben hat... 1.200,00 €,</p>	
<p><b>§ 293.</b> (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2</p> <p>a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,</p> <p>aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 €,</p> <p>bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc nicht anzuwenden ist ..... 882,78 €,</p> <p>cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat ..... 1 000 €,</p> <p>b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 ..... 747,00 €,</p>		<p><b>§ 293.</b> (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2</p> <p>a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,</p> <p>aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben ..... 1 120,00 €,</p> <p>bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc <b>oder sublit. dd</b> nicht anzuwenden ist ..... 882,78 €,</p> <p>cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen, <b>sublit. dd nicht anzuwenden ist</b> und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat ..... 1 000 €,</p> <p><b>dd) wenn die Voraussetzungen</b></p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>
<p>c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:</p> <p>aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ...274,76 €<sup>(Anm. 4)</sup>, falls beide Elternteile verstorben sind .....412,54 €,</p> <p>bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ...488,24 €, falls beide Elternteile verstorben sind .....747,00 €.</p> <p>Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaise Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.</p>		<p>nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 480 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung, ausgenommen Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, erworben hat... 1.200,00 €,</p> <p>b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 .....747,00 €,</p> <p>c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:</p> <p>aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres .....274,76 €, falls beide Elternteile verstorben sind .....412,54,</p> <p>bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres .....488,24 €, falls beide Elternteile verstorben sind .....747,00 €.</p> <p>Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaise Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.</p>
	4. Nach § 712 wird folgender § 713 samt Überschrift eingefügt:	
	<b>Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr xx/2018</b>	<b>Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr xx/2018</b>
	§ 713. Der Richtsätze nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. dd ist abweichend von den §§ 108 Abs. 6 und 293	<b>§ 713. Der Richtsätze nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. dd ist abweichend von den §§ 108 Abs. 6 und</b>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie Einfügungen in Fett und rot
	Abs. 2 erstmals mit 1. Jänner 2020 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) zu vervielfachen.	<b>293 Abs. 2 erstmals mit 1. Jänner 2020 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) zu vervielfachen.</b>
	<b>Artikel 2</b>	
	<b>Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes</b>	
<b>Link zum RIS</b>	Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2017, wird wie folgt geändert:	
	1. Dem § 150 Abs. 1 lit. a sublit. bb wird nach dem Wortlaut „sublit. cc“ der Ausdruck „oder sublit. dd“ angefügt.	
	2. Dem § 150 Abs. 1 lit. a sublit. cc wird nach dem Wortlaut „nicht zutreffen“ der Ausdruck „, sublit. dd nicht anzuwenden ist“ angefügt.	
	3. Dem § 150 Abs. 1 lit. a sublit. cc wird folgende sublit. dd angefügt:	
	dd) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 480 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung, ausgenommen Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, erworben hat ..... 1.200,00 €,	
§ 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2		§ 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem (der) eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben		a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem (der) eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>
<p>.....1 120,00 €,        bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc nicht anzuwenden ist        ..... 726,00 €,        cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat .... 1 000 €,        b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 137 ..... 726,00 €,        c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:          aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 274,76 €,            falls beide Elternteile verstorben sind ..... 412,54 €),          bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 488,24 €,            falls beide Elternteile verstorben sind ..... 726,00 €.</p> <p>Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaise Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.</p>		<p>.....1 120,00 €,        bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc <b>oder sublit. dd</b> nicht anzuwenden ist        ..... 726,00 €,        cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen, <b>sublit. dd nicht anzuwenden ist</b> und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat .... 1 000 €,  <b>dd) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 480 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung, ausgenommen Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, erworben hat.....1.200,00 €,</b>        b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 137 ..... 726,00 €,        c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:          aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 274,76 €,            falls beide Elternteile verstorben sind ..... 412,54 €),          bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 488,24 €,            falls beide Elternteile verstorben</p>

<b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018</b>	<b>Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018</b>	<b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b></b>
		sind .....726,00 €. Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwahste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.
	4. Nach § 370 wird folgender § 371 samt Überschrift eingefügt:	
	<b>Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018</b>	<b>Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018</b>
	§ 371. Der Richtsätze nach § 150 Abs. 1 lit. a sublit. dd ist abweichend von den §§ 51 und 150 Abs. 2 erstmals mit 1. Jänner 2020 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen.	<b>§ 371. Der Richtsätze nach § 150 Abs. 1 lit. a sublit. dd ist abweichend von den §§ 51 und 150 Abs. 2 erstmals mit 1. Jänner 2020 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen.</b>
	<b>Artikel 3</b>	
	<b>Änderung des Bauern- Sozialversicherungsgesetzes</b>	
	Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2017, wird wie folgt geändert:	
	1. Dem § 141 Abs. 1 lit. a sublit. bb wird nach dem Wortlaut „sublit. cc“ der Ausdruck „oder sublit. dd“ angefügt.	
	2. Dem § 141 Abs. 1 lit. a sublit. cc wird nach dem Wortlaut „nicht zutreffen“ der Ausdruck „, sublit. dd nicht anzuwenden ist“ angefügt.	
	3. Dem § 141 Abs. 1 lit. a sublit. cc wird folgende sublit. dd angefügt:	
	„dd) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>
	pensionsberechtigte Person mindestens 480 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung, ausgenommen Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, erworben hat ..... 1.200,00 €,“	
<p><b>§ 141.</b> (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,</li> <li>aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben ..... 1 120,00 €,</li> <li>bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc nicht anzuwenden ist ..... 882,78 €,</li> <li>cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat ..... 1 000 €,</li> <li>b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 128 ..... 747,00 €,</li> <li>c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:</li> <li>aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 274,76 €, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 412,54 €,</li> <li>bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 488,24 €,</li> </ul>	<p><b>§ 141.</b> (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,</li> <li>aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben ..... 1 120,00 €,</li> <li>bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc <b>oder sublit. dd</b> nicht anzuwenden ist ..... 882,78 €,</li> <li>cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen, <b>sublit. dd nicht anzuwenden ist</b> und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat ..... 1 000 €,</li> <li><b>dd) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 480 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung, ausgenommen Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, erworben hat .....</b></li> </ul>	

<b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018</b>	<b>Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018</b>	<b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie Einfügungen in Fett und rot</b>
<p>falls beide Elternteile verstorben sind ..... 747,00 €.</p> <p>Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaise Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.</p>		<p><b>1.200,00 €,</b></p> <p>b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 128 ..... 747,00 €,</p> <p>c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:</p> <p>aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 274,76 €, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 412,54 €,</p> <p>bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 488,24 €, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 747,00 €.</p> <p>Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaise Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.</p>
	4. Nach § 362 wird folgender § 363 samt Überschrift eingefügt:	
	<b>Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018</b>	<b>Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018</b>
	<p><b>§ 363.</b> Der Richtsätze nach § 141 Abs. 1 lit. a sublit. dd ist abweichend von den §§ 47 und 141 Abs. 2 erstmals mit 1. Jänner 2020 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.</p>	<p><b>§ 363. Der Richtsätze nach § 141 Abs. 1 lit. a sublit. dd ist abweichend von den §§ 47 und 141 Abs. 2 erstmals mit 1. Jänner 2020 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.</b></p>